

Anlage C der Vereinsordnung

DBFG Qualitäts- und Ethikrichtlinien

Für Schulen*

Die Anerkennung der DBFG Qualitäts- und Ethikrichtlinien für Schulen ist die Voraussetzung für die DBFG Premium-Mitgliedschaft von Schulen. Schulen, die Mitglied des DBFG sind, die Richtlinien anerkennen und die darin genannten Voraussetzungen erfüllen, werden vom DBFG als Premium-Mitglied geführt. Sie haben das Recht, das Verbandssiegel für Premium-Mitglieder zu nutzen.

Die Qualitäts- und Ethikrichtlinien für Schulen sind die Grundlage für die Beziehung der

- a) Anbieter und ihren Schülern
- b) Anbieter und ihren Kollegen
- c) Anbieter und anderen Organisationen
- d) Anbietern und der Öffentlichkeit.

Als *Anbieter* sind die Schulen inkl. ihrer Mitarbeiter zu verstehen.

*Für diese Variante der Premium-Mitgliedschaft können sich auch selbständige Seminarleiter bewerben, wenn die Mitgliedschaft als „Schule“ besteht oder zur „Schule“ mit entsprechend höherem Beitrag erweitert wird.

1. Ziele

Ziel der Qualitäts- und Ethikrichtlinien ist es:

- a) den Interessenten der Anbieter, die eine Aus- oder Weiterbildung in Anspruch nehmen möchten, Kriterien für eine qualitative Unterscheidung der Anbieter und ihrer Angebote zu vermitteln. Durch die Qualitäts- und Ethikkriterien kann der potentielle Schüler leichter erkennen, ob die angebotenen Seminare und Ausbildungen bezüglich seines persönlichen Anliegens und seiner Zielsetzung für ihn stimmig sind.
- b) dem Anbieter die Bedeutung der relevanten berufskundlichen und berufsrechtlichen Themen zu vermitteln.
- c) dem Anbieter die Bedeutung und Umsetzung von Qualitätskriterien für seine Schüler zu vermitteln, wie z.B. die Nutzung von Qualitäts- und Ethikrichtlinien sowie berufsrechtlichen Klienteninformationen in Bezug auf die rechtlichen und inhaltlichen Grundlagen.
- d) dass der Anbieter seinen Schülern und Absolventen eine erste Übersicht über die Grundlagen der professionellen Tätigkeit vermittelt, wie z.B. ausreichende Methodenkompetenz, eine berufskundliche und berufsrechtliche Ausbildung oder Weiterbildung, Qualitäts- und Ethikrichtlinien für die Anwendung, rechtssichere Werbung und Öffentlichkeitsarbeit. Der Anbieter muss die konkreten Inhalte dieser Themenbereiche nicht selbst vermitteln sondern kann auf entsprechende Institutionen oder Ausbildungen verweisen.
- e) dass der Anbieter seinen Schülern die Mitgliedschaft im DBFG empfiehlt, soweit sie selbständig sind oder werden wollen.
- f) den Berufsstand zu stärken und weiter zu entwickeln.
- g) die Verantwortung und Verpflichtung des Berufsstandes gegenüber der Gesellschaft bewusst wahrzunehmen und entsprechend zu kommunizieren.

2. Fachliche Kompetenz des Anbieters

- a) Der jeweilige Anbieter beherrscht die Durchführung seiner Methoden („sicheres Können“), kennt deren Wirkung, mögliche Nebenwirkungen und Kontraindikationen und vermittelt diese auch seinen Schülern.
- b) Der Anbieter ist sich seiner fachlichen und rechtlichen Grenzen bewusst und kann diese darstellen und fachlich vertreten.

3. Unterscheidung von Methoden- und Berufskompetenz

Der DBFG unterscheidet zwischen Methoden- und Berufskompetenz. Der Anbieter verpflichtet sich, die von ihm angebotenen Aus- und Weiterbildungsangebote entsprechend zu deklarieren.

a) Methodenkompentenz bezeichnet die Fähigkeit, Methoden professionell und verantwortungsbewusst zu lehren oder anzuwenden. Die jeweilige Methode muss in einem angemessenen Zeitraum erlernt worden sein oder wurde von einem erfahrenen Anwender/Lehrer in Eigenverantwortung selbst entwickelt.

b) Berufskompetenz bezeichnet die professionelle und verantwortungsbewusste Ausübung des Berufes.

Die Ausbildung in Methodenkompentenz ist methodenunabhängig und behandelt Themen wie

- Gesetze und Verordnungen sowie ihre praktische Umsetzung
- Behördliche und steuerliche Themen
- Praxisorganisation
- Datenschutz und Vertraulichkeit
- Hygiene
- Klientenberatung und -führung
- angemessene Selbstdarstellung und Werbung.

Es gibt Ausbildungen, die speziell in Berufskompetenz ausbilden und auch methodenorientierte Ausbildungen, in denen Teile der Berufskompetenz mit vermittelt werden. Während die Methodenkompentenz von einer Vielzahl der Anbieter vermittelt wird, ist die Vermittlung von Berufskompetenz am Markt der Anbieter bisher noch vergleichsweise wenig vertreten. Viele Schulen und Schüler wissen auch nicht, dass sie auf dem Gebiet der freien Gesundheitsberufe tätig sind. Der Anbieter verpflichtet sich deshalb, auf diese Zusammenhänge hinzuweisen. Soweit er selbst keine Berufskompetenz vermittelt oder nur in geringem Umfang, verpflichtet er sich, seine Schüler auf entsprechende Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten hinzuweisen.

4. Berufsspezifische Grundlagen

- a) Die vom jeweiligen Anbieter gehaltenen Seminare und Ausbildungen sind geeignet, von den Angehörigen der freien Gesundheitsberufe ausgeübt zu werden. Wenn medizinische oder andere fachspezifische Aus- und Weiterbildungen angeboten werden, werden diese vom Anbieter bereits im Vorfeld (v.a. in der Seminarbeschreibung) entsprechend deklariert.
- b) Der Anbieter macht seine Schüler ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die vermittelten Methoden nicht auf medizinische Heilung ausgerichtet sein dürfen. Je nach Methode wirken sie ausschließlich gesundheits- und entspannungsfördernd, allgemein unterstützend oder fördernd für die Persönlichkeitsentwicklung.
Die Methoden können jeweils entwicklungs-, lösungs- und lernorientiert sein oder vermittelt werden.
- c) Der Anbieter verpflichtet sich, die Bedeutung und die Nutzung der berufsrechtlichen Klienteninformation zu vermitteln.

5. Rahmenbedingungen und Vertragsgrundlagen des Anbieters

Die Leistungen des Anbieters basieren rechtlich gesehen auf einem Dienstvertrag. Hierbei wird das Erbringen einer Leistung vereinbart, kein spezielles Ziel. Dennoch zielt das Erbringen der Leistung zumeist auf das Erreichen eines Zieles beim Schüler ab. Deshalb sollte vor Erbringen der Leistung eine genaue Absprache über das angestrebte Ziel sowie Art und Umfang der Leistung erfolgen.

- a) Das Angebot des Anbieters ist grundsätzlich transparent zu halten. Das bedeutet, dass der Klient über Inhalt und Art der jeweiligen Ausbildungsinhalte aufgeklärt wird, so dass dieser sich eigenverantwortlich dafür oder dagegen entscheiden kann.
- b) Der Anbieter ermöglicht dem Interessenten ein kostenfreies (telefonisches oder persönliches) Orientierungsgespräch, um die Eignung der gewünschten Aus- oder Weiterbildung überprüfen zu können. Ziel dieses Gespräches soll es sein, dass der Interessent Klarheit über folgende Punkte bekommt:
 - Sympathie und fachliche Eignung des Anbieters
 - Eignung der Methode für das gewünschte Einsatzgebiet.
- c) Bei bestehenden psychischen oder physischen Krankheiten oder Beschwerden wird der jeweilige Interessent oder Klient zur Rücksprache mit einem Arzt oder Therapeuten aufgefordert. Gegebenenfalls weist der Anbieter in geeigneter Weise darauf hin, dass vor Beginn der Leistung eine ärztliche oder psychologische Unbedenklichkeitserklärung vorliegen muss. In unklaren Situationen holt sich der Anbieter Fachberatung ein. Bestehen Zweifel daran, dass eine Aus- oder Weiterbildung in Anbetracht der psychischen oder physischen Situation des Interessenten oder Klienten angebracht sind oder liegen konkrete Gründe dagegen vor, ist das Erbringen der entsprechenden Leistung(en) abzulehnen.
- d) Der Anbieter klärt seine Schüler über Risiken, Kontraindikationen und Nebenwirkungen auf - soweit vorhanden und weist darauf hin, in welchem Rahmen wiederum die Schüler ihre Klienten darüber aufklären müssen. (=> Siehe 4. und die entsprechenden Erläuterungen im Verbandsforum).
- e) Die Kosten und die Dauer der jeweiligen Aus- oder Weiterbildung werden konkret vereinbart, ggf. in Form eines Vertrages. Eine Änderung (oder Erweiterung) dieser Absprache erfordert beiderseitiges Einverständnis. Eine längerfristige Vereinbarung über einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum oder eine bestimmte Anzahl von Anwendungen ist möglich aber nicht verpflichtend.

6. Grundlagen der Tätigkeit und Selbstverständnis der Anbieter

Der Anbieter ist sich seiner Verantwortung gegenüber seinen Schülern und seinem Berufsstand bewusst und verpflichtet sich:

- a) sich regelmäßig weiterzubilden und seine persönliche Weiterentwicklung zu fördern
- b) nur Methoden zu lehren, in denen er eine ausreichende Kompetenz bzw. berufliche Qualifikation erworben hat und zu denen er urheberrechtlich berechtigt ist
- c) andere Methoden zu achten sowie seinen Kollegen - auch aus anderen Gesundheitsberufen - aufrichtig und respektvoll zu begegnen. Eine Zusammenarbeit erfolgt mit einer loyalen und hilfsbereiten Einstellung. Kritik wird sachlich, konstruktiv und fair geäußert.
- d) die Freiheit, Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung seiner Schüler zu unterstützen
- e) seine Worte und Taten auf Gewaltfreiheit und gewaltfreie Kommunikation auszurichten.

Der Anbieter distanziert sich von allen totalitären und autoritären Gruppierungen und Methoden, die die Entfaltungsfreiheit oder die Würde des Menschen bedrohen oder verletzen.

7. Verhältnis Anbieter – Interessent

Der Anbieter betrachtet den Menschen als ein ganzheitliches Wesen und eine Verbindung aus Körper, Geist und Seele. Er fördert das persönliche Potential seiner Schüler und ist sich seiner Verantwortung und seiner potentiellen Macht gegenüber seinen Schülern bewusst. Der Anbieter verpflichtet sich:

- a) die Rechte, die Würde, die Entscheidungsfreiheit, die Eigenverantwortung und die Persönlichkeit seiner Schüler zu achten und zu respektieren und die Schüler ggf. über ihre Rechte aufzuklären.
- b) allen Interessenten und Schülern tolerant zu begegnen, ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer nationalen Zugehörigkeit, ihres ethnischen Ursprungs, ihrer Religion, ihrer Lebens- und Weltanschauung oder ihrer politischen Einstellung.
- c) die Eigenständigkeit seiner Schüler zu achten und zu fördern.
- d) auf eine manipulative Beeinflussung des Willens oder der Meinung von Interessenten, Schülern und Kollegen zu verzichten.
- e) die eigenen wirtschaftlichen und weltanschaulichen Interessen den Interessen der Schüler unterzuordnen.
- f) jede Art von Ausnutzung insbesondere schwächerer, abhängiger oder minderjähriger Menschen zu vermeiden.
- g) Daten und Informationen von und über Schüler vertraulich zu behandeln, sicher zu verwahren und nur im Rahmen berufsrelevanter Regelungen an Dritte weiterzugeben.

8. Methoden

- a) Das Angebot und die Zielsetzungen des Anbieters werden konkret definiert (mündlich oder schriftlich). Die angewendeten Methoden führen nachvollziehbar (Empirie, logische Stimmigkeit und rationale Kongruenz) zu diesen Zielen. Ein wissenschaftlicher Nachweis ist hierfür nicht erforderlich.
- b) Der Anbieter muss seine Arbeitsweise methodisch darlegen können, wie z.B.:
 - Die konkreten Schritte der Ausbildung lassen sich dokumentieren bezüglich der Zielsetzung, erwarteter Wirkung und Durchführung.
- c) Ziel des Unterrichts sollte es in jedem Fall sein, die Selbstverantwortung und Unabhängigkeit der Schüler zu stärken, also keine Abhängigkeiten zu schaffen. Dies wird durch ein offenes und transparentes Arbeiten aktiv gefördert.

9. Selbstdarstellung

Der Anbieter wahrt in seiner Selbstdarstellung und Werbung den Respekt und die Achtung vor der Integrität des Menschen und der Natur. Insbesondere verpflichtet er sich dazu, in Wort und Bild

- a) die Prinzipien des lautereren Wettbewerbs einzuhalten (insbesondere nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie dem Heilmittelwerbegesetz (HWG)
- b) Konkurrenten und Andersdenkende nicht zu diskriminieren
- c) Negativ- und Feindbildwerbung zu unterlassen
- d) in der Werbung ethische Grundsätze zu beachten
- e) keine überzogenen Aussagen über die eigene Arbeit zu machen und insbesondere **folgende Haltungen und Aussagen zu vermeiden**, soweit es sich nicht um medizinische Anwendungen handelt, die von einem medizinisch ausgebildeten und durch Prüfung anerkannten Seminarleiter vermittelt werden:
 - einen (medizinischen) Heilanspruch an die eigene Tätigkeit zu stellen*
 - Aussagen über medizinische Wirkungen der angewandten Methoden zu treffen
 - nicht wissenschaftlich bewiesene Wirkungsweisen einzelner Methoden zu beschreiben

- Wirkgarantien oder -versprechen zu den eigenen Methoden zu geben
- Absolutheitsansprüche an sich oder die angewendeten Methoden zu stellen.
- * „Geistiges Heilen“ ist gesondert zu betrachten.

Ausnahme: Im Unterricht darf auch über mögliche Wirkungsweisen diskutiert werden oder mögliche medizinische Einsatzgebiete aufgezeigt werden. Diese Informationen sind jedoch den Fachkreisen (in diesem Fall den Schülern) vorbehalten und dürfen nicht an Klienten weitergegeben werden.

10. Die Verpflichtung, als Anbieter Informationen anzugeben

Der Anbieter verpflichtet sich, folgende Informationen **bei begründeten Anfragen** durch Personen oder Organisationen zur Verfügung zu stellen:

- a) die genaue Berufsbezeichnung, Firmierung und Anschrift des Anbieters, seine übrigen Kontaktdaten, seine berufliche(n) Qualifikation(en), ggf. die Steuernummer sowie zuständige Behörden
- b) die Beschreibung der ausgeübten Methode(n) oder Arbeitsweise(n).

Der Anbieter vermeidet irreführende Angaben über die Zugehörigkeit zu Organisationen sowie irreführende Angaben oder Unterlassungen von Angaben über die eigene berufliche Qualifikation.

Wenn diese Informationen in der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden, erfolgt dies in angemessener Form (z.B. sachlich, ohne Übertreibung) und entsprechend der gesetzlichen Erfordernisse (insbesondere Telemediengesetz, Heilmittelwerbegesetz, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb etc.).

⌘

Vereinbarung

Ich habe die Grundlagen der Premium-Mitgliedschaft und die Qualitäts- und Ethikrichtlinien (Seiten 1 - 5) gelesen und verstanden. Ggf. unklare Begriffe oder Passagen habe ich mir erklären lassen. Ich erkenne die Qualitäts- und Ethikrichtlinien für mich, meinen Unterricht und meine Tätigkeit im Bereich der freien Gesundheitsberufe an, inkl. meiner Mitarbeiter (wenn vorhanden).

Datum:

Name des Anwenders

Berufsbezeichnung des Anwenders

Unterschrift des Anwenders

Ggf. Name des Unternehmens/Arbeitgebers
(nichtzutreffendes bitte streichen)

Vom DBFG auszufüllen:

Folgende Aspekte wurden geprüft und für ordnungsgemäß befunden:

- Ausreichende und nachgewiesene Methodenkompetenz in den zentralen angebotenen Methoden
- Berufskompetenz: Berufskundliche Ausbildung mit mind. 40 Stunden
- Berufskompetenz: Berufskundliche Ausbildung mit mind. 20 Stunden und entsprechender Weiterbildung durch den DBFG e.V.. Bestandene Überprüfung beim DBFG am: _____

Folgende Defizite wurden festgestellt, die der Profimitgliedschaft derzeit entgegenstehen:

- fehlende oder mangelnde berufskundliche Ausbildung oder fehlender Nachweis
- unzureichende Methodenkompetenz
- fehlender Nachweis der Methodenkompetenz
- _____

Erläuterung:

Datum, Name und Unterschrift eines der beiden Vorsitzenden: